

GL_GERICHTE OG.2014.00051 vom 10. Juni 2016

GL Gerichte, 2016-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2014.00051

FR: GL_GERICHTE OG.2014.00051 du 10 juin 2016

IT: GL_GERICHTE OG.2014.00051 del 10 giugno 2016

Regeste

Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst (eventualiter Brandstiftung), Betrugsversuch, Drohung, Nötigung, Widerhandlung gegen das AHV-Gesetz und das Ausländergesetz

Erwägungen

E. 1.1

Zu sanktionieren sind die vom Beschuldigten begangenen Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz und die versuchte Nötigung. Ersterer Tatbestand (Art. 117 Abs. 1 AuG) eröffnet einen Strafrahmen von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von einem bis zu 360 Tagessätzen (Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 StGB), die Nötigung einen solchen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (Art. 181 StGB), wobei bei versuchter Tatbegehung die Strafe gemildert werden kann (Art. 22 Abs. 1 StGB). Eine bedingte Strafe kann sodann mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.■ verbunden werden, bei deren Nichtbezahlung eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüssen ist (Art. 42 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 106 StGB). Nachdem seit den hier zu ahndenden Delikten eine verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist, hat das Gericht die Strafe nach Massgabe von Art. 48 lit. e StGB zu mildern, womit als Sanktion auch nur eine Busse denkbar ist (Art. 48a Abs. 2 StGB). Innerhalb der soeben dargelegten Bandbreite ist die konkret auszufällende Strafe nach dem Verschulden des Beschuldigten zu bemessen; hierbei sind die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Beschuldigten zu berücksichtigen (Art. 47 Abs. 1 StGB).

E. 1.2

Die persönliche Situation und das Vorleben des Beschuldigten sind im Zusammenhang mit dem Brandfall bereits dargestellt worden (oben E. II. A. 1.10.; vgl. auch act. IV/1-4, 11-44). Als in Betracht fallende Vorstrafen (vgl. BGE 135 IV 87 E. 2; Art. 369 Abs. 3 und Abs. 7 StGB) weist der Beschuldigte eine Verurteilung des Bezirksstatthalteramtes Laufen vom 11. August 2006 zu einer Busse von Fr. 800.■ wegen Zuwiderhandlung gegen das Waffengesetz und Verletzung der Verkehrsregeln auf (act. IV/11), ferner in Deutschland geahndete Ordnungswidrigkeiten im Strassenverkehr (vgl. Auskunft aus dem Verkehrszentralregister durch das Kraftfahrt-Bundesamt Flensburg, act. IV/15-17) sowie eine Verurteilung wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15 Euro (act. IV/23).

E. 1.3

a) Für die Strafzumessung kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. 42 S. 42 ff. E. VIII.). Allerdings ist zu beachten, dass vorliegend im Unterschied zur Vorinstanz der Beschuldigte vom Vorhalt der Widerhandlung gegen das AHVG und BVG freizusprechen ist. Mit der Vorinstanz ist das Verschulden als nicht mehr leicht zu taxieren.

b) Straferhöhend zu berücksichtigen ist die Erfüllung mehrerer Straftatbestände sowie in Bezug auf das AuG die mehrfache Begehung, strafmildernd der Umstand, dass es bei der Nötigung beim Versuch blieb (Art. 22 Abs. 1 StGB). Die zuvor erwähnten Vorstrafen (E. 1.2) fallen demgegenüber nicht ins Gewicht, weil sie einerseits lange zurückliegen, andererseits es sich vorwiegend um Ordnungswidrigkeiten im Strassenverkehr handelt. c) Strafmindernd wirkt sich aus, dass seit den inkriminierten Taten eine mittlerweile lange Zeit verstrichen ist und der Beschuldigte sich seither soweit ersichtlich wohlverhalten hat. Ebenso fällt strafmindernd in Betracht, dass das vorliegende Strafverfahren, insbesondere auch das Berufungsverfahren, sehr lange gedauert hat. Weil damit im Ergebnis das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 29 Abs. 1 BV verletzt ist, zieht dies eine nicht unerhebliche Reduktion der Strafe nach sich.

E. 1.4

a) Bei einer Gesamtwürdigung der dargelegten Strafzumessungsfaktoren ist eine dem Verschulden adäquate Geldstrafe von 80 Tagessätzen sowie eine Busse von Fr. 800.■ (siehe dazu nachstehende E. 2.2.) festzulegen. b) Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Beschuldigte hat sowohl in der Untersuchung als auch im gerichtlichen Verfahren sein jährliches Einkommen auf Fr. 200'000.- beziffert (act. I/1 Anhang 7 und act. OG 19 S. 4). Die Tagesatzhöhe ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf Fr. 360.■ festzusetzen. Die Anlehnung an die vorinstanzliche Bemessung des Betrags liegt auch deshalb auf der Hand, als der Beschuldigte im Berufungsverfahren hinsichtlich dieser Tagesatzhöhe keine Einwendungen vorgebracht hat. 2.—

E. 1.4.1

a) Der Beschuldigte S.Y. führte in der Untersuchung aus, dass unter seiner Anleitung anfangs Oktober 2009 die Renovationsarbeiten im Hotel Alpenblick in Angriff genommen worden seien; die elsässische Firma MSA – nach eigener Darstellung spezialisiert auf Maler-, Dekorations- und Renovationsarbeiten (siehe act. II/349/2) – habe die benötigten Arbeiter gestellt. Bis auf etwa 20 Zimmer, welche bereits vor der Versteigerung des Hotels renoviert worden waren, sollten alle übrigen Zimmer sowie der Eingangsbereich und das Treppenhaus zumindest sanft erneuert werden. Hierzu wurden teilweise die Decken herausgebrochen, Tapeten von den Wänden gelöst, Schilfwände beseitigt und Teppiche entfernt. Die Matratzen aus den Zimmern wurden zum Entsorgen im Empfangsbereich des Hotels in der Nähe der Rezeption gestapelt (act. I/8 ff. Ziff. 29■39; act. I/19 Ziff. 3; act. I/35 Ziff. 27; siehe auch act. I/88 f. Ziff. 21■26 sowie act. I/311 Bildbeilagen 3■8, ferner act. I/1 S. 18 f.; act. I/52 f. Ziff. 39; act. V/25 unten und act. V/6 unten). Die Renovationsarbeiten gingen ohne eigentliches Sanierungskonzept vonstatten; der Beschuldigte erwähnte, es habe keine Baupläne gegeben, man habe „immer Stück für Stück geschaut“ (act. I/9 Ziff. 34; siehe auch act. I/52 f. Ziff. 39). Zwar habe er [der Beschuldigte] zuhanden der Bank [WIR-Bank] eine Kostenkalkulation erstellt, wisse aber nicht, ob er diese auch tatsächlich weitergeleitet habe. Mündlich habe er gegenüber der Bank die mutmasslichen Renovationskosten auf Fr. 1■1,5 Mio. beziffert, doch denke er, dass er den Umbau auf seine Art [„mit meiner Methode“] für Fr. 600'000.■ hätte erledigen können (act. I/33 Ziff. 20). In einer E-Mail vom 13. Oktober 2009 an die WIR-Bank, teilte der Beschuldigte mit, aktuell seien 10 Personen im „Alpenblick“ mit Abriss- und Aufräumarbeiten beschäftigt. Es gebe bereits vier Pachtinteressenten. Einen Sanierungsplan werde man in Absprache mit dem neuen Pächter erstellen. Schon jetzt sei aber sicher, dass

36 Zimmer totalrenoviert sowie die Heizungsanlage, die Fassade und das Treppenhaus erneuert würden (act. II/488). Zur Finanzierung habe er sich vorgenommen, von C.K. [VR-Präsident der C.K. Generalunternehmung AG] Fr. 250'000.■ auszuleihen; ferner wären Geldgeber aus der Türkei bereit gestanden, wo er zudem selber ebenfalls Immobilien besitze, welche er hätte belehnen können (act. I/34 Ziff. 22 f.). Vor Obergericht gab der Beschuldigte eine weitere Version zu Protokoll: Er habe von einem türkischen Unternehmer gewusst, welcher in der Schweiz ein Hotel zum Kauf gesucht habe. Es sei daher für ihn auch eine mögliche Variante gewesen, den „Alpenblick“ für ca. Fr. 3 Mio. zu renovieren und hernach für Fr. 5,5 Mio. an jenen Unternehmer zu veräussern (act. OG 19 S. 8 unten). Nach der Vorstellung des Beschuldigten („ich hatte im Kopf“) sollte das Hotel im Sommer 2010 wieder eröffnet werden (act. I/8 Ziff. 26; siehe dazu auch act. I/93 Ziff. 46). Konkret vertraglich fixiert war seit Mitte Oktober 2009, dass das Restaurant im Hochparterre zusammen mit der Bar im Kellergeschoss (siehe dazu act. I/311 S. 4 Ziff. 4.1) bereits am 15. Dezember 2009 geöffnet und während der Wintersaison 2009/10 wie schon im Vorjahr von der Klausen Resort Management AG betrieben würde (act. II/351 f.; act. I/8 Ziff. 27; act. I/10 Ziff. 37; act. I/86 Ziff. 9; act. I/93 Ziff. 46). Gesichert ist sodann, dass der Beschuldigte anfangs Oktober 2009 den Öltank des Hotels mit 10'000 Liter Heizöl auffüllen liess (act. III/612; act. I/20 Ziff. 8; act. I/117 Ziff. 19). b) Aktenkundig ist, dass die Firma MSA Ende Oktober dem Beschuldigten bzw. der C.K. Generalunternehmung AG eine Forderung von knapp Fr. 50'000.■ in Rechnung stellte; demnach sollen im Oktober 2009 fünf Mitarbeiter der MSA im Hotel Alpenblick während 18 Tagen insgesamt 720 Stunden gearbeitet haben (act. II/349/4). Ferner ist gesichert, dass ein hiesiges Transportunternehmen im Oktober 2009 insgesamt 19 Kippmulden mit Ausbruchmaterial und teilweise Mobiliar entsorgt hat (act. III/163; siehe hierzu auch act. I/10 Ziff. 38 und act. I/89 Ziff. 23 f.). Auf Fotos, welche wenige Tage vor dem Brandfall aufgenommen worden waren, ist zu erkennen, dass im Bereich der Hotellobby mindestens 60 Matratzen aufgestapelt waren (act. I/311 Bildbeilagen 5 und 6; siehe auch act. III/603 S. 3). S.M. erwähnte als Auskunftsperson, dass in der Eingangshalle gar eine wesentlich grössere Menge von etwa 130 Matratzen deponiert gewesen sei, was der damaligen Anzahl von Betten im Hotel entsprochen habe (act. I/89 Ziff. 22; act. I/103 f. Ziff. 25 f.).

E. 1.4.2

a) Bei den Sanierungsarbeiten im Hotel Alpenblick wurden unter anderem Bodenteppiche herausgerissen; die Entfernung der Kleberesten erfolgte dabei mithilfe von chemischen Lösungsmitteln (act. I/101 Ziff. 13; act. I/104 Ziff. 29; act. I/159 Ziff. 49). Rund eine Woche vor dem Brandereignis führten der Beschuldigte S.Y. und vier Begleitpersonen mehrere Plastikkanister mit sich, als sie bei der Talstation in Linthal die Bahn nach Braunwald bestiegen und dabei von einer Überwachungskamera gefilmt wurden (act. III/608 f.); der Beschuldigte hat in der Untersuchung bestätigt, dass die transportierten Kanister Lösungsmittel enthalten hätten (act. I/27 Ziff. 10). Bei den Akten befindet sich zudem eine Rechnung, wonach Ende Oktober 2009 50 Liter Reinigungsmittel (Wasserstoffsuperoxyd, Terpentinersatz, Nitro-Verdünner; siehe act. III/605) beschafft wurden. Die betreffenden Substanzen sind bekanntermassen alle leicht entzündlich. Gelagert waren die Lösungsmittel vor Ort im Hotel Alpenblick im Parterre hinter der Rezeption (act. I/16 Ziff. 68; act. I/171 Ziff. 29 f.; act. I/90 Ziff. 31). b) Gemäss den Erhebungen in der Untersuchung führte ab Anfang Oktober eine Handvoll Arbeiter der französischen Firma MSA (und/oder der Firma Artemis; siehe act. I/152 Ziff. 3) im Hotel Alpenblick Räumungs- und Ausbrucharbeiten aus (act. II/349/4; act. I/8 f. Ziff. 29-33;

act. I/214 f. Ziff. 12). Vor Ort wurden die Arbeiter in erster Linie vom Beschuldigten persönlich unterwiesen, welcher „fast alle zwei Tage“ anwesend war und jeweils auch selber ganztags mitarbeitete (act. I/9 Ziff. 34; act. I/69 Ziff. 60; act. OG 19 S. 9 unten). Faktisch hatte der Beschuldigte die Funktion des Bauleiters inne und wurden die einzelnen Arbeiten jeweils von ihm angeordnet (act. I/19 Ziff. 3; act. I/69 f. Ziff. 63-69; act. I/116 Ziff. 12; act. V/8). Bei Abwesenheit des Beschuldigten gingen die Renovationstätigkeiten unter der Aufsicht von S.S. vonstatten, bei dem es sich soweit aus den Akten ersichtlich um den Inhaber der Firma MSA und/oder der Firma Artemis handelte (act. I/9 Ziff. 34; act. I/54 Ziff. 47; act. I/152 Ziff. 3; act. I/182 Ziff. 3; act. I/198 Ziff. 5; act. I/213 f. Ziff. 3-7; act. I/224 Ziff. 3-7; act. V/8).

E. 1.5

Konkrete Aktivitäten im Hotel am Brandtag und an den Tagen zuvor a) Am Sonntag, 1. November 2009, wurde das bis dahin eingesetzte Arbeiterteam von Braunwald abgezogen, offenbar weil es dem Beschuldigten missfiel, dass die Arbeiter wiederholt mit der Braunwaldbahn schwarz gefahren sein sollen (act. I/9 Ziff. 32). Am Montag und Dienstag, 2. und 3. November 2009, waren keine Bauleute vor Ort (act. I/90 Ziff. 29; act. I/104 Ziff. 29 f.). Am Dienstagabend, 3. November 2009, traf der Beschuldigte zusammen mit seinem damals 14-jährigen Sohn sowie einem Bekannten, O.A., in Braunwald ein; mit ihnen waren vier Arbeiter der Firma MSA und/oder der Firma Artemis (act. I/11 Ziff. 41-43; act. OG 19 S. 17). Die sieben Personen übernachteten in der Folge in den Räumlichkeiten des Hotels Alpenblick (act. I/13 Ziff. 53). Zum Ablauf am Mittwochmorgen, 4. November 2009, erklärte der Beschuldigte in der Untersuchung, man sei kurz vor sieben Uhr aufgestanden. Anschliessend habe er sich mit zwei Arbeitern, B.K. und M.O., ins nahegelegene Personalhaus begeben, wo er ihnen Malerarbeiten zugewiesen habe. Währenddessen seien Q.A. und H.M., die beiden anderen Arbeiter, von O.A. über die im Hotel zu verrichtenden Arbeiten instruiert worden. Konkret sollten sie im Treppenhaus den Bauschutt beseitigen sowie im Parterre im Restaurantbereich mit Lösungsmitteln Teppichreste abschaben (act. I/11 f. Ziff. 45 f., Ziff. 48; act. I/27 Ziff. 10; act. I/36 Ziff. 30; ferner act. I/55 Ziff. 53, act. I/70 Ziff. 67 sowie act. I/200 Ziff. 16 und act. I/1 S. 19). Nach Erteilung der Arbeitsaufträge verliess der Beschuldigte kurz vor 08.00 Uhr gemeinsam mit seinem Sohn und O.A. Braunwald mit der Bahn in Richtung Tal (act. I/13 Ziff. 54 f.). Derweil fanden sich die zurückgebliebenen vier Arbeiter zum gemeinsamen Frühstück im Hotel ein und machten sich hernach um ca. 08.15 Uhr ans Werk (act. I/218 Ziff. 29; act. I/158 Ziff. 45; act. I/188 Ziff. 42). Anzuführen ist, dass gemäss den Angaben der Arbeiter in der Untersuchung bereits im Voraus vom Firmenchef S.S. bestimmt worden war, wer in Braunwald im Hotel und wer im Personalhaus zu arbeiten habe (act. I/159 Ziff. 47; act. I/168 f. Ziff. 14; act. I/214 Ziff. 9; act. I/225 Ziff. 9). b) aa) Die am Mittwoch, 4. November 2009, im Hotel Alpenblick eingesetzten Arbeiter Q.A. und H.M. gaben in der Untersuchung zu Protokoll, dass sie an jenem Vormittag zu keinem Zeitpunkt im Parterre (Restaurant, Rezeption) tätig gewesen seien. Sie hätten gemeinsam in einem Hotelzimmer im dritten bzw. in einem oberen Stockwerk gearbeitet; konkret hätten sie mit Schaber und Spachtel Tapeten weggekratzt sowie Kleberückstände von den Wänden entfernt, welche nach dem Ablösen von Wandteppichen zurückgeblieben seien (act. I/153 Ziff. 9; act. I/158 Ziff. 45; act. I/169 f. Ziff. 15-23; act. I/188 Ziff. 43; act. I/199 Ziff. 10; act. I/201 f. Ziff. 22-27; act. I/203 Ziff. 33). Dabei hätten sie auch Lösungsmittel verwendet (act. I/159 Ziff. 49; act. I/169 Ziff. 19 f., Ziff. 25-27.; act. 171 Ziff. 29; act. I/189 Ziff. 49; act. I/202 f. Ziff. 29 f.). Sie hätten gewusst, dass weitere Lösungsmittel in der Nähe der Rezeption

deponiert seien (act. I/171 f. Ziff. 29-31, Ziff. 35 f.). Q.A. bestritt nachdrücklich, dass sie angewiesen worden seien, im Parterre im Bereich des Restaurants Teppichreste von den Böden zu lösen (act. I/172 f. Ziff. 40-45; act. I/174 Ziff. 49). H.M. dagegen wollte dies nicht ausschliessen; dazu seien sie jedoch nicht gekommen und hätten nur in einer oberen Etage des Hotels gearbeitet. Er selber sei im Übrigen nicht über die konkret vorgesehenen Arbeiten instruiert worden, sondern nur sein Kollege Q.A. (act. I/203 Ziff. 33; act. I/204 Ziff. 35; act. I/205 Ziff. 40; act. I/207 Ziff. 47; act. I/209 Ziff. 55). bb) Q.A. und H.M. erklärten, sie hätten nach etwa zwei Stunden Arbeit [um ca. 10 Uhr] das Hotel durch den Haupteingang bei der Rezeption verlassen, um im nahegelegenen Geschäft Lebensmittel einzukaufen (act. I/160 f. Ziff. 53, Ziff. 55 und Ziff. 62; act. I/167 f. Ziff. 6-9; act. I/189 Ziff. 51-53; act. I/200 Ziff. 17). Beim Weggehen hätten sie keine Hinweise auf einen Brand bemerkt (act. I/161 Ziff. 60; act. I/178 Ziff. 68; act. I/190 Ziff. 60). In der Folge seien sie rund 15-20 Minuten weg gewesen; auf dem Weg zurück zum Hotel hätten sie dann gesehen, dass dort ein Brand ausgebrochen sei (act. I/160 f. Ziff. 64 f.; act. I/177 Ziff. 62). cc) Gemäss den polizeilichen Abklärungen vor Ort beträgt die Wegstrecke vom „Alpenblick“ bis zum Lebensmittelgeschäft rund 170 Meter. Diese Distanz lässt sich zu Fuss in gemächlichem Schritt in gut zwei Minuten zurücklegen (act. III/610). Überdies sollen sich Q.A. und H.M. an jenem Morgen ungefähr fünf Minuten im Einkaufsladen aufgehalten haben (act. I/1 S. 39 2. Absatz). c) An dieser Stelle bleibt sodann noch Folgendes anzufügen: aa) Bei ihrer Anreise nach Braunwald am Abend des 3. November 2009 wurden Q.A. und H.M. von einer Überwachungskamera gefilmt, als sie sich in der Talstation der Braunwaldbahn kurz nacheinander auf die Toilette begaben. Anfänglich hatte Q.A. eine Sporttasche um die Schulter gehängt; als sie danach wiederum einzeln von der Toilette zurückkamen, trug H.M. die Tasche in der Hand (act. I/194 f.). In der Untersuchung erklärte Q.A., er habe seine persönlichen Kleider in einer Sporttasche mitgeführt und die Tasche nie aus der Hand gegeben (act. I/154 f. Ziff. 20 und Ziff. 24). Konfrontiert mit der Videoaufzeichnung meinte er, er könne sich diesen Vorgang nicht erklären; sicher aber habe er nichts zu verbergen (act. I/155 Ziff. 27). H.M. behauptete zunächst, die Tasche, mit welcher er von der Toilette zurückkehrte, habe ihm gehört. Als ihm in der Folge die andere Foto gezeigt wurde, auf der Q.A. mit derselben Tasche zur Toilette schreitet, habe H.M. gemäss dem befragenden Polizeibeamten nervös gewirkt und gemeint, er habe dafür keine Erklärung; jedenfalls aber hätten sich in der Tasche die Kleider von Q.A. befunden (act. I/184 Ziff. 17-20). bb) Q.A. und H.M. wurden von S.S. [Inhaber der Firma MSA und/oder der Firma Artemis] offenbar kurzfristig für den Arbeitseinsatz in Braunwald rekrutiert. Sie verfügten über keinen schriftlichen Arbeitsvertrag und wussten nur vage Bescheid über die Arbeitgeberfirma. Auch konnten sie nicht bestimmt Auskunft geben, wie lange sie effektiv in Braunwald hätten bleiben sollen (act. I/152 f. Ziff. 3-6, Ziff. 8, Ziff. 10; act. I/155 Ziff. 22; act. I/182 f. Ziff. 3-6, Ziff. 9; act. I/184 Ziff. 15). d) Q.A. und H.M. erwähnten in der Untersuchung, dass sie nach ihrer Ankunft im Hotel Alpenblick am 3. November 2009 im Zimmer geraucht hätten. Auch während der Arbeit am folgenden Morgen, als sie im 3. Stock mit dem Abkratzen von Tapeten beschäftigt gewesen seien, hätten sie geraucht. Die Zigarettenkippen hätten sie entweder in eine Toilette geworfen oder auf dem Boden ausgedrückt (act. I/157 Ziff. 40; act. I/159 f. Ziff. 51; act. I/175 Ziff. 55; act. I/179 Ziff. 74; act. I/189 Ziff. 50; act. I/207 Ziff. 48). Der Beschuldigte S.Y. führte auf die Frage nach einer allfälligen Brandgefahr während der Umbauarbeiten aus, dass er „einigen Arbeitern“ gesagt habe, dass sie nicht rauchen sollten (act. I/19 Ziff. 4). Aus den Akten ergibt sich kein Hinweis darauf, dass der Beschuldigte konkret gegenüber Q.A. und

H.M. Anweisungen in Bezug auf das Rauchen während der Arbeit erteilt hätte.

E. 1.6

Abschaltung der Brandmeldeanlage a) Im Hotel Alpenblick war eine Brandmeldeanlage mit insgesamt 176 Brandfühlern installiert (act. I/1 S. 15 Ziff. 5.8). Nach dem Erwerb des Hotels durch S.Y. im August 2009 überwachte vor Ort weiterhin S.M. von der Klausen Resort Management AG in seiner Funktion als „Hauswart“ (siehe dazu act. I/87 Ziff. 14; act. I/109 f. Ziff. 57) die Brandmeldeanlage und agierte bei Störungen an der Anlage auch als Ansprechperson für die Alarmorganisation (Alarmzentrale Certas; siehe dazu act. II/351 ff.). Im Gegenzug konnte S.M. bzw. die Klausen Resort Management AG gratis die Hotelwäscherei weiterbenutzen (act. I/87 Ziff. 11; act. I/114 Ziff. 7). Als bei den Renovationsarbeiten im Eingangsbereich (Hotelhalle) und in mehreren Zimmern die Deckenverkleidungen heruntergerissen wurden (siehe act. I/1 S. 18; act. I/311 Bildbeilage 4), hingen zahlreiche Brandmelder lose an den Kabeln herunter (siehe act. I/1 S. 20). b) Gemäss den Schilderungen von S.M. kam es während der Umbauarbeiten öfters zu Fehlalarmen, deren Ursache S.M. in der baubedingten Staubentwicklung vermutete. Anfänglich habe er dann die Anlage jeweils sektorenweise ausser Betrieb genommen und am Abend wieder eingeschaltet. Mit der Zeit aber habe er dies nicht mehr bewerkstelligen können, „vermutlich weil ein Melder heruntergerissen war oder so“. Seitdem habe die Brandmeldeanlage auf Störung gestanden. In der Folge habe sich die Alarmzentrale bei ihm telefonisch gemeldet, weil von der Brandmeldeanlage das tägliche Routinesignal ausgeblieben sei. Er [S.M.] habe der Zentrale ausgerichtet, dass die Brandmeldeanlage wegen der Umbauarbeiten einstweilen ausgeschaltet bleibe und daher keine Signale mehr sende (act. I/91 Ziff. 38; act. I/107 f. Ziff. 44-48). In der Untersuchung konnte ermittelt werden, dass S.M. am 3. November 2009, frühmorgens kurz nach 5 Uhr, die zentrale Alarmorganisation anrief und die Brandmeldeanlage vorerst einmal bis Ende Jahr „abmeldete“ (zum Ganzen act. I/354 f.). S.M. sagte in der Untersuchung aus, er habe den Beschuldigten S.Y. über das Ausschalten der Brandmeldeanlage informiert und es wäre in der Folge dann dessen Aufgabe als Hotelinhaber gewesen, die zuständigen Brandfachstellen darüber zu informieren (act. I/109 Ziff. 52-55; act. I/121 ff. Ziff. 3-11). S.Y. bestreitet jedoch, dass S.M. ihn über die vollständige Ausschaltung der Brandmeldeanlage in Kenntnis gesetzt habe; er [S.Y.] habe S.M. als Reaktion auf die aufgetretenen Störungen lediglich angewiesen, er solle die Anlage jeweils tagsüber ausschalten und abends wieder auf aktiv stellen (act. I/14 f. Ziff. 60 und Ziff. 64 f.).

E. 1.7

Revisionsarbeiten an der Braunwaldbahn a) In der betreffenden Woche, als das Hotel Alpenblick niederbrannte, waren an der Braunwaldbahn Revisionsarbeiten im Gange, weshalb der Bahnverkehr tagsüber eingestellt war (act. I/35 Ziff. 28; act. I/95 Ziff. 57). Im Polizeirapport wird hierzu ausgeführt, dass dieser Umstand „bei einem Brand zu Verzögerungen beim Löscheinsatz der Feuerwehr führte (zusätzliche Manpower vom Tal für Löscharbeiten)“ (act. I/1 S. 34 unten). b) Wie sich aus dem Bericht der Feuerwehr zum Ablauf des Löscheinsatzes ergibt, ging bei der Feuerwehr am 4. November 2009 der Alarm um 10.24 Uhr ein. Um 10.30 Uhr war die Ortsfeuerwehr von Braunwald mit einem Tanklöschfahrzeug vor Ort. Um 10.36 Uhr erfolgte das Aufgebot an die Feuerwehr Grosstal Süd, worauf die Verstärkung aus dem Tal um 11.03 Uhr in Braunwald eintraf (act. I/312).

E. 1.8

Gutachten zur Brandursache Der Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei Zürich führte in seinem Untersuchungsbericht aus, es sei aufgrund der von Anwohnern und Feuerwehrleuten geschilderten Beobachtungen zum Brandverlauf sowie anhand des Zerstörungsbildes davon auszugehen, dass das Feuer im Bereich der „Rezeption/Hotelhalle/ Treppenhaus zum 1. Stock“ ausgebrochen sein müsse (act. I/311 S. 6 Ziff. 5). Hinsichtlich der Brandursache schlossen die Polizeiexperten sowohl eine natürliche Ursache (Blitzeinschlag, Selbstentzündung) als auch elektrische Ursachen (Überstrom, Kriechstrom, schlechte Verbindungen) oder einen technischen Defekt an Gerätschaften (Ofen, Lampen, Kochherd, Heizungen, Wärmestrahler) aus. Als eher unwahrscheinlich erschien den Experten die Entfachung des Brandes durch unsachgemässen Umgang mit offenem Feuer oder Raucherwaren; zwar hätten die bis kurz vor Brandausbruch im Hotel anwesenden Handwerker Q.A. und H.M. bei ihrer Arbeit offenbar geraucht, doch seien sie gemäss ihrer Darstellung in einem Zimmer ausserhalb des mutmasslichen Brandherdbereichs tätig gewesen (zum Ganzen act. I/311 S. 11 ff. Ziff. 8.1-8.4). Weil demnach die Forensiker keine konkreten Anhaltspunkte für eine technisch oder natürlich bedingte Brandursache ausmachen konnten, folgerten sie „unter Anwendung des Ausschlussverfahrens“, dass Brandstiftung im Vordergrund stehe. Die beiden damals im Hotel beschäftigten Q.A. und H.M. hätten einige Minuten vor der Brandentdeckung das Gebäude durch den Haupteingang verlassen, ohne dabei aussergewöhnliche Feststellungen gemacht zu haben. Kurze Zeit später seien die Fenster geborsten und erste Flammen hätten aus einem Fenster der Nordseite (Treppenhaus zum 1. Stock) geschlagen, ehe nur kurz danach bereits auch auf der Südseite Flammen festgestellt worden seien. Eine solche Brandentwicklung sei nur als Folge einer Brandlegung im Bereich Rezeption/Hotelhalle/ Treppenhaus (siehe dazu den Grundriss des Parterregeschosses bei act. I/211) möglich, zumal im Bereich der Rezeption mit den dort gelagerten Matratzen genügend brennbares Material vorhanden gewesen sei, welches mit oder auch ohne Brandbeschleunigungsmittel hätte entzündet werden können (act. I/311 S. 12 f. Ziff. 8.5 und Ziff. 9). Der Umgang mit Raucherwaren als Brandursache bezeichneten die Experten vom zeitlichen Ablauf der Brandentwicklung als unwahrscheinlich, könne jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden (act. I/311 S. 13 Ziff. 9).

E. 1.9

Baulicher Zustand des Hotels a) In der Untersuchung wurde bei der WIR-Bank der Bericht eines Betriebsanalysten für das Hotelgewerbe aus dem Jahr 2006 ediert. In diesem Bericht ist zu lesen, dass das Hotel Alpenblick über einen beträchtlichen Investitionsnachholbedarf verfüge, vor allem hinsichtlich der Hotelzimmer und der Seminarinfrastruktur (act. III/632 S. 1). Ausserdem stünden die Renovierung der Bodenbeläge in den Hotelgängen sowie die Erneuerung der Heizung (damals 25-jährig), der Terrasse, der Fenster im Restaurations- und Hotelbereich sowie des Holzbodens im Speisesaal an. Ferner sei die Möblierung der Zimmer teilweise in die Jahre gekommen und müsse sukzessive ersetzt werden. Der Experte erwog, dass nach Beseitigung des Investitionsnachholbedarfs die betriebsnotwendigen Ersatzinvestitionen gemäss den branchenspezifischen Richtwerten jährlich eine Viertelmillion Franken ausmachen würden (act. III/632 S. 2). Für den Experten schien daher fraglich, ob bei einem Verkauf des Hotels ein Erlös in Höhe der hypothekarischen Belastung von knapp Fr. 1,9 Mio. erzielt werden könne; zu hoch sei der Investitionsnachholbedarf, was sich bei Verkaufsverhandlungen negativ auf den Kaufpreis auswirke (act. III/632 S. 7). b) Ob nach der eben dargelegten Zustandsanalyse aus dem Jahr 2006 bis zum Konkurs der früheren Trägerschaft des Hotels im Juni 2008 (siehe oben E. II. A. 1.1.) noch namhafte Erneuerungen vorgenommen wurden, ist nicht bekannt, darf aber

bezweifelt werden. Nach Einschätzung von S.M. jedenfalls befand sich das Hotel zum Zeitpunkt des Konkurses in einem schlechten Zustand; es sei nichts mehr investiert worden (act. V/23). Weil das Hotel zudem in einem Rutschgebiet stand, habe es „viele Risse im Haus“ gehabt. Ungefähr die Hälfte der Zimmer [von insgesamt rund 50, siehe ganz am Anfang E. I. 1.1.] sei renoviert gewesen. (act. V/24); diese Angabe deckt sich in etwa mit den Ausführungen des Beschuldigten selber (siehe oben E. II. A. 1.4.1. Bst. a). c) I.V., VR-Präsident der vormaligen Eigentümerin des Hotels (siehe oben E. II. A. 1.2. Bst. a), erklärte gegenüber der Zürich Versicherung, dass vorab der Zustand der Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlage des Hotels desolat gewesen sei; nach dem Konkurs der Hotel Alpenblick Braunwald AG im Juni 2008 hätten daher in Absprache mit dem Konkursamt und der WIR-Bank einzig noch das Restaurant mit Küche sowie die Wäscherei durch die Klausen Resort Management AG weiter betrieben werden können (act. I/271; siehe auch oben E. II. A. 1.1.). Bei der folgenden konkursamtlichen Versteigerung habe eine Interessengruppe, welcher er [I.V.] ebenfalls angehört habe, das Hotel zu einem Preis von maximal Fr. 250'000.■ erwerben wollen, der Beschuldigte S.Y. habe jedoch gleich zu Beginn der Gant Fr. 1,9 Mio. geboten (act. I/272). d) Wie bereits weiter oben kurz angesprochen (E. II. A. 1.2. Bst. e und 1.3. Bst. b), stand das Hotel Alpenblick in einem Rutschgebiet und damit in einer geologisch problematischen Zone. In den Steigerungsbedingungen des Konkursamtes wurde explizit auf diesen Umstand sowie auf den „allgemein [...] schlechten baulichen Zustand“ nachdrücklich hingewiesen (siehe act. I/322 S. 6 Ziff. 21). Als Folge des instabilen Untergrunds wies das Hotelgebäude am Gemäuer an verschiedenen Orten erkennbare Risse auf (siehe etwa act. I/1 S. 11 und S. 13; act. III/604 S. 6). e) In einem Bericht in der Zeitschrift „hotelrevue“ vom 18. Dezember 2008 wird ein ortsansässiger Bauunternehmer und zugleich Präsident der Sportbahnen Braunwald AG mit der Aussage zitiert, wonach das Hotel Alpenblick kaum Fr. 100'000.■ wert sei. Und ein [damaliger] Besitzer eines anderen Hotels in Braunwald lässt verlauten, der Alpenblick sei „ein Fass ohne Boden“, so dass „sich ein Investor zweimal [überlegt], ob er Geld in die Hand nimmt“ (zum Ganzen act. III/616).

E. 1.10

Persönlicher Werdegang des Beschuldigten und finanzielle Verhältnisse a) Der 1972 in der Türkei geborene S.Y. begann nach eigenen Angaben ungefähr 2003 bei der Firma S. in Basel im Bereich Gebäudereinigungen und ■management zu arbeiten und verdiente dort monatlich Fr. 8'500.■. Er [S.Y.] habe in der Folge für die Firma S. zu grosse Aufträge akquiriert, welche die Firma nicht habe stemmen können; aufgrund der deswegen angefallenen Konventionalstrafen sei die Firma Konkurs gegangen. Daraufhin habe er in die Immobilienbranche gewechselt; dabei habe er zunächst mit dem Geld seines Vaters, eines früheren Juweliers in W./Deutschland, gewirtschaftet. In dieser Phase habe er dann den inzwischen 77-jährigen C.K. [VR-Präsident der C.K. Generalunternehmung AG C.K.; siehe dazu oben E. II. A. 1.4.1. Bst. a] kennengelernt, einen Mann „von alter Schule“, bei dem noch der Handschlag gelte (act. OG 19 S. 4 f.). Anlässlich einer Befragung vor dem Bezirksstatthalteramt Laufen im September 2005 führte der Beschuldigte S.Y. aus, er sei ungefähr seit März 2004 für C.K. tätig. Damals habe er [S.Y.] C.K. geraten, er solle rund Fr. 6 Mio. in dessen 70 baufälligen Wohnungen und Geschäftslokalitäten investieren, um dadurch die Mieteinnahmen um jährlich Fr. 1,7 Mio. zu steigern. Zwischen C.K. und ihm gebe es nichts Schriftliches, alles basiere auf Vertrauensbasis. Er engagiere sich unentgeltlich für die Liegenschaften von C.K.. Seit April 2004 beziehe er von der Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn monatlich Fr. 6'000.■, nachdem er ca. Mitte

2004 nach B. in eine Wohnung von C.K. gezogen sei, wo er ab und zu schlafe; mehrheitlich aber halte er sich bei seiner Familie (Ehefrau und drei Kinder; siehe act. OG 19 S. 3 unten) in W./Deutschland auf (siehe zum Ganzen act. IV/24 f.). b) Vor Obergericht erklärte der Beschuldigte S.Y., seit 2006/07 mache er Renovationen „im grossen Stil“. Er besitze inzwischen mehrere Liegenschaften in der Schweiz und versteuere ein Jahreseinkommen von Fr. 200'000.■ (act. OG 19 S. 4 f.). Diese Verdienstangabe deckt sich in etwa mit der Steuerveranlagung 2007 (act. IV/35). Im März 2010 bezifferte der Beschuldigte gegenüber der Polizei sein Einkommen auf Fr. 20'000.■ pro Monat und sein Vermögen, vor allem Liegenschaften, auf Fr. 1,5 Mio.; die Schulden (Hypotheken) betragen Fr. 2,2 Mio., wobei die jährlichen Hypothekarzinsen rund Fr. 73'000.■ ausmachten (act. I/1 Anhang 7). Aktenkundig sind fünf Betreibungen (hauptsächlich Steuern) gegen den Beschuldigten aus dem Jahr 2009, wobei sich die offenen Forderungen auf rund Fr. 31'000.■ beliefen (act. I/1 Anhang 2); gegen die Y. Immobilien AG sind für die Jahre 2008/09 Betreibungen für insgesamt knapp Fr. 49'000.■ ausgewiesen (act. I/1 Anhang 5). c) Der Beschuldigte S.Y. erwähnte zu seinen persönlichen Verhältnissen vor 2002/03 Folgendes (siehe act. IV/24 und act. OG 19 S. 3-5): Bis zu seinem 8. Altersjahr habe er in der Türkei gelebt; dann hätten seine Eltern ihn nach Deutschland geholt, da sein Vater in W./Deutschland ein Juwelier- und Lebensmittelgeschäft habe. Mit 16 sei er zurück in die Türkei gegangen, habe dort nach dem Gymnasium ein Germanistikstudium begonnen, welches er nach eineinhalb Jahren abgebrochen habe. In der Folge sei er, damals knapp 20-jährig, von einer politischen Partei in der Türkei angestellt worden. Sechs Monate später sei er zurück nach W./Deutschland gezogen. Hier habe er von seinem Vater Geld erhalten, um bei der „Eufrat Airlines“ einzusteigen, einer damals im Aufbau befindlichen kurdischen Fluggesellschaft mit Sitz in Basel und Düsseldorf. Allerdings habe die von der PKK alimentierte Airline rasch Konkurs anmelden müssen, da sie von der Türkei keine Flugbewilligungen erhalten habe. Ihm persönlich habe sein Engagement bei der Airline vorübergehend Probleme mit dem Nachrichtendienst eingetragen. Ab 1993 habe er während 10 Jahren im Vorstand des deutsch-türkischen Integrationskomitees mitgewirkt. In dieser Funktion habe er im Monat ca. DM 5'000.■ verdient, sei aber die ganze Zeit über zusätzlich von seinem Vater finanziell unterstützt worden. Als Vertreter des Komitees habe er ganz Europa bereist; während seiner Tätigkeit beim Komitee sei er bei zwei Anschlägen angeschossen worden. 2002/03 sei er ca. 2-3 Monate in psychiatrischer Behandlung gewesen, da er an Paranoia gelitten habe.

E. 2

Würdigung der Untersuchungsergebnisse in Bezug auf den Tatvorwurf der vorsätzlichen Brandstiftung

E. 2.1

- a) Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Im Falle eines Aufschiebs des Vollzuges ist dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren zu bestimmen (Art. 44 Abs. 1 StGB).
- b) Dem Beschuldigten ist mit der Vorinstanz hinsichtlich der ausgesprochenen Geldstrafe der bedingte Strafvollzug zu gewähren und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen. Es kann auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (act. 42 S. 44 f. E. VIII./12.-15.).

E. 2.2

Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Geldstrafe mit einer Busse verbunden werden. Vorliegend drängt sich auf, dass der Beschuldigte zumindest eine geringfügige spürbare Sanktion erfährt. Es ist daher als Verbindungsstrafe eine Busse in Höhe von Fr. 800.■ zu verhängen. Der Beschuldigte hat die Busse zu bezahlen; sollte er dies schuldhaft unterlassen, hat er eine Ersatzfreiheitsstrafe zu gewärtigen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Als Umwandlungsschlüssel für eine allfällige Ersatzfreiheitsstrafe ist eine Tagessatzhöhe von Fr. 100.■ heranzuziehen und der Bussenbetrag durch jene zu dividieren (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3 S. 75 ff.). Die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtbezahlung der Busse beträgt demzufolge 8 Tage. IV. Zusammenfassung und Kostenregelung 1.— Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Berufung der Staatsanwaltschaft abzuweisen ist. Demgegenüber ist die Anschlussberufung des Beschuldigten insofern gutzuheissen, als dieser vom Vorwurf der Widerhandlung gegen Art. 87 Abs. 3 AHVG und Art. 76 Abs. 3 BVG freizusprechen ist. Hinsichtlich der Straftatbestände Widerhandlungen gegen das AuG und Nötigung ist die Anschlussberufung unbegründet. In formaler Hinsicht fällt das Obergericht ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO). 2.— a) Bei diesem Verfahrensausgang ist dem Beschuldigten und Anschlussberufungskläger für das Berufungsverfahren lediglich eine erheblich reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.■ aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b StPO). Es ist ihm zudem infolge seines Obsiegens in wesentlichen Teilen im Berufungsverfahren eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 436 Abs. 2 StPO); die Höhe dieser Entschädigung wird nach Eingang der Honorarnote seines Rechtsvertreters mit separatem Beschluss festzusetzen sein. b) Zusätzlich ist über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden (Art. 428 Abs. 3 StPO). Erstinstanzlich ist dem Beschuldigten ein Viertel der Gerichtsgebühr von Fr. 12'000.- überbunden worden (act. 42 S. 47 f. Dispositiv■Ziff. 5 und 6). Nachdem der Beschuldigte im Unterschied zur Vorinstanz auch vom Vorwurf der Widerhandlungen gegen das AHVG und BVG freigesprochen wird, ist ihm für das erstinstanzliche Verfahren lediglich ein Sechstel der Gerichtsgebühr, somit noch Fr. 2'000.■, aufzuerlegen. Die vorinstanzlich zugesprochene reduzierte Parteientschädigung von Fr. 9'000.■ (act. 42 S. 48 Dispositiv-Ziff. 8) ist unverändert zu belassen, zumal der Verteidiger hierzu an der Berufungsverhandlung keine Ausführungen machte und sein Aufwand betreffend den Vorwurf der Widerhandlungen gegen das AHVG und BVG vergleichsweise unbedeutend war. c) Die obsiegende Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren (Art. 433 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung ist zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Abs. 2). Der Privatkläger S.W. hat sich am Berufungsverfahren nicht beteiligt. Mangels Antrag und ersichtlicher Aufwendungen ist ihm keine Entschädigung zuzusprechen. _____ Das Gericht erkennt: 1. Es wird vorgemerkt, dass Dispositiv-Ziff. 4 des angefochtenen Urteils des Kantonsgerichts vom 8. Juni 2014, worin die glarnerSach mit ihrer Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen wird, unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist. 2. S.Y. ist schuldig der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der Widerhandlungen gegen Art. 117 Abs. 1 AuG. 3. S.Y. wird von den Anklagepunkten der Brandstiftung im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StGB, der fahrlässigen Verursachung einer Feuersbrunst im Sinne von Art. 222 Abs. 1 StGB, des versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der Widerhandlungen gegen Art. 87 Abs. 3 AHVG und Art. 76 Abs. 3 BVG freigesprochen. 4.

S.Y. wird bestraft mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 360.■ sowie einer Busse von Fr. 800.■.

E. 2.2.1

Keine direkten Beweise für eine Täterschaft des Beschuldigten a) Nach dem Untersuchungsbericht des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich vom 6. April 2010 steht aufgrund der Abklärungen vor Ort und unter Anwendung des Ausschlussverfahrens Brandstiftung als Brandursache „im Vordergrund“ (act. I/311 S. 13 Ziff. 9). Allerdings können die Experten den Umgang mit Raucherwaren als Brandursache nicht ganz ausschliessen, obwohl vom zeitlichen Ablauf der Brandentwicklung eher unwahrscheinlich. Denkbar ist für die Experten auch, dass der Brand durch die Renovationsarbeiten verursacht worden ist, auch wenn hierfür aufgrund der Aussagen der vier Arbeiter keine Anhaltspunkte bestehen. Für das vorliegende Verfahren von zentraler Bedeutung ist indes, dass der Untersuchungsbericht keine Fakten enthält, die den Beschuldigten S.Y. direkt belasten. Namentlich wäre im Falle einer Brandstiftung eine Dritttäterschaft nicht ausgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft räumt denn auch im vorinstanzlichen Plädoyer vom 12. März 2014 (act. 25 S. 6) selber ein, dass die Ermittlungen „zu keinen eindeutigen Erkenntnissen bezüglich der Täterschaft“ geführt hätten. Insofern mag auch nicht erstaunen, dass die Anklage dem Beschuldigten eine vorsätzliche Brandstiftung nur im Eventualstandpunkt vorwirft (act. 2 S. 6 oben; act. 25 S. 9 unten und S. 10 sowie S. 15). b) Die Untersuchung hat keine direkten Beweise zutage gefördert, dass der Beschuldigte S.Y. selber den Brand im Hotel Alpenblick gelegt hätte. Zum Zeitpunkt des Brandausbruchs am 4. November 2009, kurz nach 10 Uhr, hielt sich S.Y. bereits seit rund zwei Stunden nicht mehr in Braunwald auf. An jenem Morgen fuhr S.Y. gemäss seinen Angaben zusammen mit seinem Sohn und O.A. mit der Bahn kurz vor acht Uhr ins Tal nach Linthal hinunter (siehe oben E. II. A. 1.5. Bst. a). Danach war die Bahn wegen Revisionsarbeiten ausser Betrieb (oben E. II. A. 1.7.). Die Untersuchung ergab keine Hinweise darauf, dass S.Y. sich am erwähnten Vormittag noch in Braunwald aufgehalten hätte; jedenfalls wurde er dort von niemandem mehr gesehen. Sodann wird der Beschuldigte auch nicht in irgendeiner Weise von den vier am Morgen vor dem Brandausbruch mit Renovationsarbeiten beschäftigten Arbeitern belastet. Schliesslich liegen auch keine unmittelbaren Anhaltspunkte dafür vor und wird in der Anklage auch nicht als mögliche Handlungsvariante geltend gemacht, dass der Beschuldigte vor seinem Weggang einen Zeitzünder im Hotel versteckt abgelegt hätte, um auf diese Weise einen verzögerten Brandausbruch herbeizuführen.

E. 2.2.2

Keine indirekten Beweise für die Täterschaft des Beschuldigten a) Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft sollen gemäss Untersuchung zumindest Indizien (indirekte Beweise) den dringenden Verdacht begründen, dass der Beschuldigte die Arbeiter vor Ort zur Brandlegung angewiesen oder aber im Wissen um ihre fehlende Sorgfalt angesichts ausgeschalteter Brandmeldeanlage und herumstehender leicht brennbarer Materialien damit gerechnet habe, dass sie den Brand auslösen würden. Zwar fehlten konkrete Aussagen möglicher Mittäter oder Strohmänner, doch obliege es dem Gericht zu prüfen, ob die vorliegende Indizienkette für einen Schuldspruch genüge (act. 2 S. 6; act. 25 S. 15; act. OG 19 S. 34). b) Die Argumentation der Staatsanwaltschaft beschlägt zwei mögliche Begehungsformen: So soll der Beschuldigte entweder Mittäter (Drahtzieher im Hintergrund) gewesen sein oder aber als mittelbarer Täter gehandelt haben, indem er die

eingesetzten Arbeiter quasi als willenlose Werkzeuge (Tatmittler) zur Herbeiführung des Brandes benützt habe. aa) Nach gefestigter Lehre und Rechtsprechung setzt Mittäterschaft nicht in jedem Fall eine physische Mitwirkung bei der Tatausführung voraus. Die Beteiligung an der Planung oder gar bloss am Entschluss kann für Mittäterschaft bereits genügen. Auf diese Weise sollen die eigentlichen Drahtzieher, Hinter- und Dunkelmänner, die Schreibtischtäter, der vollen strafrechtlichen Verantwortung zugeführt werden. Mittäterschaft ist dann anzunehmen, wenn der betreffende Beteiligte zwar nach Entschlussfassung und Planung nicht mehr selber ins Geschehen eingreift, aber kraft seiner Beziehung zum oder zu den Handelnden weiterhin einen tragenden Einfluss ausübt, etwa dergestalt, dass sie ihm Rechenschaft ablegen müssen (Trechsel/Jean-Richard , in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], StGB PK, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 17 vor Art. 24 StGB, mit Hinweisen). bb) Als mittelbarer Täter gilt demgegenüber, wer die Tat durch einen andern, dessen Willen mit dem seinen nicht koordiniert ist, ausführen lässt; in der Formulierung des Bundesgerichts: „wer einen andern als willenloses oder wenigstens nicht vorsätzlich handelndes benützt, um durch ihn die beabsichtigte strafbare Handlung ausführen zu lassen“ und dabei „die Herrschaft über den Geschehensablauf“ hat (Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., N 2 vor Art. 24 StGB). Angesprochen ist hierbei eine Konstellation, in der jemand als Herr eines tatbestandserfüllenden Geschehens erscheint, obwohl er die Tat eben nicht in eigener Person begeht. Das hat in der Regel seinen Grund in der Unterlegenheit des unmittelbar Handelnden, zumeist in Defiziten seiner Verantwortung, die ihn als blosses „Werkzeug“ eines Hintermannes erscheinen lassen (hierzu Stratenwerth , Schweizerisches Strafrecht, AT I, 4. Aufl. 2011, § 13 Rz. 20).

E. 2.2.2.1

Würdigung der Indizienlage a) Ablauf der Versteigerung aa) Ein wesentliches Indiz dafür, dass der Beschuldigte mit dem Hotelprojekt in Braunwald keine lauterer Absichten verfolgt habe, erblickt die Staatsanwaltschaft darin, dass der Beschuldigte an der konkursamtlichen Versteigerung des Hotels gleich auf Anhieb einen Preis von Fr. 1,9 Mio. bot, obwohl der amtliche Schätzwert wesentlich tiefer lag (act. 2 S. 3; act. 25 S. 14). bb) Von aussen betrachtet, scheint die konkursamtliche Versteigerung des Hotels am 19. August 2009 tatsächlich eigentümlich verlaufen zu sein. Obwohl die Schätzung des Konkursamtes für die Gebäulichkeiten (Hotel und Personalhaus) samt Einrichtungsgegenständen auf „lediglich“ rund Fr. 1,5 Mio. lautete, bot der Beschuldigte auf Anhieb Fr. 1,9 Mio. Dieses Gebot blieb in der Folge das einzige, womit die Gant zur Verblüffung aller Anwesenden bereits nach wenigen Minuten beendet war (siehe oben E. II. A. 1.2. Bst. d). In Kenntnis der Hintergründe aber lichten sich die Nebel unweigerlich und der ganze Vorgang erscheint als durchaus plausibel. Die WIR-Bank als Grundpfandgläubigerin hätte nämlich bei einem Preisangebot unter Fr. 1,9 Mio. in die Versteigerung eingegriffen und mitgeboten. Die Bank hatte sich denn auch bereits vor der Versteigerung mit dem Beschuldigten auf einen Gantpreis von jedenfalls Fr. 1,9 Mio. verständigt und mit ihm vorab einen Hypothekendarlehensvertrag in entsprechender Höhe abgeschlossen (oben E. II. A. 1.2. Bst. c). Unmittelbar vor der Versteigerung zog dann Bank das im Voraus schriftlich eingereichte Steigerungsangebot in Höhe von Fr. 2'414'000.■ zurück; im Gantlokal war aber immerhin eine Delegation der WIR-Bank anwesend und hätte fraglos mitgeboten, wäre der bankintern gesetzte „Richtpreis“ von Fr. 1,9 Mio. nicht gerufen worden (oben E. II. A. 2.1. Bst. a-c). cc) Aus objektiver Warte ist der Kaufpreis von Fr. 1,9 Mio. soweit ersichtlich als ökonomisch vertretbar zu bezeichnen. Der Beschuldigte hatte mit der WIR-Bank das Hypothekendarlehen über Fr. 1,9 Mio. zu damals als massvoll zu

bezeichnenden Bedingungen ausgehandelt. Der vereinbarte Zinssatz betrug 1 % (Fr. 19'000.■ p.a.) und das Darlehen war jährlich um Fr. 76'000.■ [nicht Fr. 38'000.■, wie von der Vorinstanz fälschlicherweise erwähnt; act. 42 S. 24 unten] zu amortisieren, wobei die Abzahlungen in WIR-Geld zu erfolgen hatten und die erste Semesterrate von Fr. 38'000.■ per Ende Dezember 2010 fällig wurde (act. I/318). Aus dem Darlehensvertrag resultierte somit für den Beschuldigten eine monatliche Belastung von knapp Fr. 8'000.■ (Fr. 95'000.■ / 12). Aktenkundig ist, dass die Klausen Resort Management AG, welche das Hotel Alpenblick ab November 2007 bis zum Konkurs der Trägersgesellschaft im Juli 2008 betrieb, einen monatlichen Mietzins von Fr. 10'000.■ bezahlte (act. I/126). Die Miete allein für das Restaurant und die Arztpraxis brachte in der Folge monatlich immerhin noch Fr. 4'350.■ ein (act. II/352 f.; oben E. II. A. 1.1.). Vor der Vorinstanz äusserte der Beschuldigte, dass er nach der Sanierung einen Mietzinsertrag von Fr. 10'000.■ bis Fr. 15'000.■ als realisierbar betrachtet habe, andernfalls er das Objekt weiterverkauft hätte (act. 42 S. 24 oben). Diese Erwartung erscheint nicht von vornherein als realitätsfern. Immerhin nämlich war die Klausen Resort Management AG laut Angaben von S.M. bereits als mögliche Mieterin des sanierten Hotelgebäudes vorgesehen, wobei ein Mietzins von Fr. 14'000.■ pro Monat (act. I/94 Ziff. 50; act. V/24 oben) zur Debatte gestanden habe, mithin Fr. 168'000.■ im Jahr. Selbst wenn daher der Beschuldigte nach seinen Vorstellungen gar noch eine weitere Million Franken in die Sanierung investiert (siehe oben E. II. A. 1.4.1. Bst. a) und dabei mit einer Verzinsung von 5 % gerechnet hätte (Fr. 50'000.■ p.a.), hätte ihn eine durchaus noch stemmbare jährliche Gesamtbelastung (ohne Rückstellungen) von insgesamt Fr. 145'000.■ erwartet (Fr. 95'000.■ Amortisation und Verzinsung Hypothek + Fr. 50'000.■ Verzinsung Sanierungskosten). dd) Aus dem Gesagten folgt, dass unter den vorliegend gegebenen Umständen die Höhe des vom Beschuldigten für das Hotel bezahlten Kaufpreises per se keinen Verdachtsgrund für eine mögliche Brandstiftung hergibt. b) Abschluss von Versicherungen (dazu vorne E. II. A. 1.3.) Nach der Ersteigerung des Hotels hat der Beschuldigte die vom Konkursamt des Kantons Glarus für den ganzen Gebäudekomplex bei der AXA Winterthur Versicherung abgeschlossene Elementarschadenversicherung in Höhe von Fr. 10,533 Mio. gekündigt und bei der Zürich Versicherung einen neuen Vertrag mit einer Deckungszusicherung in Höhe von Fr. 10,5 Mio. abgeschlossen (act. II/334, Police „Business Immobilien“). Auch dieser Vorgang ist nicht ungewöhnlich, zumal sich die Versicherungssumme in gleicher Höhe bewegte. Die beiden zusätzlich bei der Zürich Versicherung abgeschlossenen Verträge (act. II/338, „Business Sach“; act. II/342 „Business Bau“) betreffen das Hotelmobilien und die Sanierungsarbeiten. Es handelt sich dabei ebenfalls um ein übliches Vorgehen. Dass der Beschuldigte gegenüber der Zürich Versicherung die Frage, ob sich die Hotelliegenschaft in einem Rutschgebiet befinde, verneinte, ist im vorliegenden Zusammenhang irrelevant, da die Frage einzig die Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung betraf. c) Sanierung des Hotels ohne grundlegendes Konzept Die oberflächliche, dilettantisch anmutende Renovierung des Hotels ohne eigentliches Sanierungskonzept und die konkreten Aktivitäten im Hotel am Brandtag und den Tagen zuvor (siehe vorne E. II. A.

E. 2.2.2.2

Würdigung der Indizienlage Würdigt man die Untersuchungsergebnisse, den Untersuchungsbericht des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich vom 6. April 2010 sowie die verschiedenen Indizien gesamthaft, so liegen nicht zu unterdrückende Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten vor. Zunächst ist die Brandursache letztlich ungeklärt. Zwar steht nach Auffassung der Experten im Bericht vom 6. April 2010

Brandstiftung im Vordergrund. Den Umgang mit Raucherwaren als Brandursache konnten die Experten jedoch nicht ganz ausschliessen. Ihre Schlussfolgerungen beruhen unter anderem auch darauf, dass die beiden im Hotel beschäftigten Arbeiter Q.A. und H.M. einige Minuten vor der Brandentdeckung das Gebäude durch den Haupteingang verlassen hatten und dabei keine aussergewöhnlichen Feststellungen gemacht hätten. In diesem Zusammenhang kann jedoch nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden, dass die beiden Genannten vor dem Brandausbruch als letzte Personen im Hotel und dabei womöglich im Eingangsbereich mit Arbeiten beschäftigt waren und geraucht haben, weshalb ihre Aussagen mit Vorsicht zu würdigen sind. Die erläuterten Indizien ergeben insgesamt kein kohärentes Bild, wonach der Beschuldigte als Mittäter gehandelt oder die Arbeiter vor Ort als willenslose Werkzeuge zur Herbeiführung des Brandes benützt haben könnte. Dem Gericht verbleiben daher relevante Zweifel, zumal die Täterschaft einer Drittperson oder Renovationsarbeiten und Umgang mit Raucherwaren als Brandursache nicht ganz ausgeschlossen werden können.

E. 3

aus nur diesem Abfall bestanden hätten. Die Staatsanwaltschaft habe es unterlassen, genau abzuklären, was hier entsorgt worden sei, obwohl dies unter den gegebenen Verhältnissen, da der gesamte Bauschutt mit der Bahn entsorgt werden müssen, gut machbar gewesen wäre. 4.1.— a) Die Staatsanwaltschaft hält im Berufungsverfahren daran fest (act. OG 19 S. 35 ff.), dass das Verhalten des Beschuldigten hinsichtlich der Schadensdeklaration beim Zubehör wie auch beim Zimmermobilier betrügerisch gewesen sei. Der Beschuldigte habe die Liegenschaft am 19. August 2009 ersteigert. Auf dem von ihm unterzeichneten Steigerungsprotokoll (act. I/323) seien alle wesentlichen Punkte aufgeführt, so auch der Hinweis auf das massgebliche Inventar und die Steigerungsbedingungen. Der Beschuldigte könne sich also nicht darauf berufen, dass er keine Kenntnisse von der massgeblichen Inventarliste und beispielsweise den Freihandverkäufen gehabt habe. Tatsächlich habe das Konkursamt in einem Freihandverkauf am 26. August 2008 Gegenstände im Betrag von Fr. 15'000.■ der Firma K.W. in Zürich übereignet. Ausserdem seien aus der ursprünglichen Inventarliste Gegenstände im Wert von rund Fr. 49'000.■ ausgesondert worden, auf welche Drittansprüche bestanden, nämlich seitens der Klausen Resort. Auf den massgebenden Inventarlisten des Konkursamtes sei dies – im Gegensatz zur Ansicht der Vorinstanz – klar erkennbar. Die entsprechenden Bezeichnungen seien auf den an der Steigerung aufgelegten Listen ersichtlich. Dessen ungeachtet habe der Beschuldigte die Inventarliste der HotRest Inventar AG bei der Schadensmeldung unbesehen übernommen. Es sei durchaus nachvollziehbar, dass in diesem Zusammenhang einmal etwas übersehen oder falsch interpretiert werde. Aber wenn dieses kleine Versehen einen Betrag von mehr als Fr. 60'000.■ betreffe, so werde dieses Versehen zu einer skrupellosen Betrügerei. Daran ändere auch die gutgläubig-naive Beurteilung der Vorinstanz nichts. Selbst wenn der Beschuldigte sowohl die gültige Inventarliste als auch das von ihm unterzeichnete Steigerungsprotokoll nicht gekannt haben sollte, bleibe die Tatsache bestehen, dass sich die Behauptung des Beschuldigten und die Schadensanzeige spätestens am 28. April 2010 als dreiste Lüge entpuppten, als im Hotel Waldhaus diverses Mobiliar festgestellt wurde, welches der Beschuldigte als sein Eigentum und als verbrannt bezeichnet hatte, obwohl es freihändig verkauft bzw. ausgesondert worden war. Mehr noch, der Beschuldigte wolle diese Gegenstände in seinem Hotel gesehen haben, obwohl sie unmittelbar nach dem Konkurs, somit fast ein Jahr vor der Versteigerung, verkauft worden waren. b) Das Verhalten des Beschuldigten sei als arglistig zu bezeichnen (act. OG 19 S. 36 f.). Er habe bei seiner

Schadenanzeige dem Versicherer eine alte, nicht offizielle Inventarliste eingereicht und ganz bewusst darauf verzichtet, die in den amtlichen Dokumenten aufgeführte offizielle Inventarliste und die verzeichneten Freihandverkäufe sowie Aussonderungen zu erwähnen. Die Arglistigkeit liege aber auch darin, dass seine Lügengeschichte, wonach er die verbrannten Gegenstände in seinem Hotel gesehen haben will, angesichts des Brandschadens gar nicht mehr überprüfbar gewesen sei. Das ganze Konstrukt sei durchaus geeignet gewesen, die Versicherung zu täuschen, und zwar mit arglistiger Absicht. 4.2.— Die Staatsanwaltschaft hält die Schadensdeklaration auch bezüglich des weiteren Schadens für betrügerisch (act. OG 19 S. 37 f.). Der Beschuldigte habe geltend gemacht, beim Brandfall sei mit Ausnahme von 19 bereits leer geräumten Zimmern sämtliches Mobiliar verbrannt. Diese Aussagen stünden im Widerspruch zu diversen Feststellungen. S.M. habe anlässlich der Befragung vom 25. März 2010, aber auch bei einer Befragung durch die Zürich-Versicherungen am 3. Dezember 2009 (act. I/47 S. 4) dargelegt, dass mit Ausnahme einiger Zimmer in der 5. Etage alle Zimmer leer gewesen seien. Dass er die Aussage am 3. April 2013 relativiert habe, sei nicht nur unerheblich, sondern angesichts der vorangegangenen Aussagen und Erkenntnisse in dieser Form auch unglaubwürdig. Die Aussagen von S.M. deckten sich mit der Tatsache, dass die Arbeiter der MSA seit anfangs Oktober 2009 damit beschäftigt gewesen seien, das Hotel leerzuräumen, um es anschliessend zu renovieren. In dieser Zeit seien 18 Mischmulden und eine Alteisenmulde mit Sachen aus dem Hotel entsorgt worden. Aufgrund der Aussagen von S.M. und gestützt auf Fotoaufnahmen seien die meisten Zimmer nicht mehr mit Matratzen bestückt gewesen. Die Schadensdeklaration des Beschuldigten stünde aber auch im Widerspruch zu eigenen Angaben, so gegenüber der WIR-Bank am 13. Oktober 2009 und am 18. Dezember 2009 gegenüber der Zürich-Versicherung. Es könne keine vernünftige Zweifel mehr daran geben, dass der Beschuldigte seit anfangs Oktober 2009 das Hotel systematisch leerräumen liess und dass bis zum Brandausbruch die meisten Zimmer, sicher aber mehr als 20 bereits leergeräumt gewesen seien. Wenn der Beschuldigte daher gegenüber der Versicherung einen erheblich höheren als den effektiv entstandenen Schaden geltend gemacht habe, so sei dies mutwillig und arglistig geschehen, zumal er das fragliche Mobiliar ohnehin entsorgen wollte (act. OG 19 S. 38).

E. 3.1

Obwohl der Staatsanwalt in der Berufungserklärung vom 27. August 2014 (act. OG 2 S. 2 oben) den Schuldspruch gemäss Dispositiv-Ziff. 1 des vorinstanzlichen Urteils (act. 42 S. 47) explizit nicht angefochten hatte, stellte er an der Berufungsverhandlung formell Antrag auf Bestrafung des Beschuldigten wegen versuchter Nötigung und Drohung (act. OG 19 S. 20 Antrag Ziff. 3). Die Formulierung dieses Antrags entspricht offensichtlich einem Versehen, führte doch der Staatsanwalt in seinem Plädoyer vor Obergericht aus, der Schuldspruch der Vorinstanz alleine wegen versuchter Nötigung werde akzeptiert (act. OG 19 S. 39). Mangels Anfechtung in der Berufungserklärung vom 27. August 2014 ist damit die Drohung im Berufungsverfahren nicht mehr Gegenstand der Beurteilung. Im Übrigen hat das Kantonsgericht zutreffend erwogen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Nötigung die Drohung konsumiert (BSK- Delnon/Rüdy , N 68 zu Art. 181 StGB; BGE 99 IV 212 E. 1b S. 216; Urteil Bundesgericht 6B_384/2008 vom 11. September 2008 E. 3).

E. 3.2

a) Anlässlich der Hauptverhandlung vor Obergericht machte der Verteidiger des Beschuldigten geltend, er habe soeben von seinem Klienten erfahren, dass dieser nie eine Vorladung zu einer Konfrontationseinvernahme mit den Zeugen erhalten habe; überdies habe der Privatkläger S.W. am Telefon ihm [Verteidiger] gegenüber mehrfach erwähnt, er habe seine Strafanzeige zurückgezogen (act. OG 19 S. 49). b) Diese Einwände sind unbehelflich. Das Bezirksstatthalteramt Laufen hat dem Beschuldigten mit anfechtbarer Verfügung vom 25. Januar 2010 eröffnet, dass er von der Teilnahme an den Zeugenbefragungen ausgeschlossen werde (act. IV/212). Der Beschuldigte hat anlässlich der Einvernahme zur Sache am 5. Februar 2010, als ihm die Zeugeneinvernahmen vorgelegt und die Verfügung vom 25. Januar 2010 ausgehändigt wurde, keine Ergänzungsfragen an die Zeugen gestellt oder auf der Anwesenheit bei den Zeugenbefragungen beharrt (act. IV/160). In der Folge hat er, der seit Februar 2010 vom heutigen Rechtsvertreter verteidigt wird (act. IV/45 f.), die Verfügung vom 25. Januar 2010 nicht angefochten. Es ist daher von einem Verzicht des Beschuldigten auf Konfrontationseinvernahme auszugehen. Zudem ist ein Antrag auf Konfrontationseinvernahme nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verspätet, wenn er wie hier erst nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erfolgt (BSK- Thommen , N 93 zu Art. 3 StPO und BSK- Häring , N 16a zu Art. 146 StPO, je mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung). Was schliesslich die unbewiesen gebliebene Behauptung betrifft, der Privatkläger habe seine Strafanzeige zurückgezogen, so ändert ein allfälliger Rückzug des Strafantrags in Bezug auf das Offizialdelikt der Nötigung nach Art. 181 StGB nichts. 4.— Die Vorinstanz ist aufgrund der Akten, insbesondere der Zeugenaussagen, zu Recht zum Schluss gekommen, der Beschuldigte habe S.W. mit dem Tod bedroht für den Fall, dass dieser bis zum Folgetag nicht seine Mietzinsausstände begleichen würde. Es kann auf die entsprechenden Erwägungen im erstinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (act. 42 S. 36 ff. E. V./2. und 3.). Es ist unbestritten, dass zwischen dem Beschuldigten und S.W. am 17. August 2009 gegen 19.30 Uhr eine verbale Auseinandersetzung stattfand. S.B. und G.G. schildern als Zeugen die Auseinandersetzung im Wesentlichen übereinstimmend. Danach ist der Beschuldigte auf S.W. zugegangen, hat ihn am Kragen gepackt und sehr nahe zu ihm gestanden, Gesicht gegen Gesicht (act. IV/155 bzw. IV/158). G.G. sagte zudem aus, der Beschuldigte habe S.W. mit dem Tod bedroht, falls er bis am andern Tag die Miete nicht bezahlt habe (act. IV/158). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb nicht auf die Zeugenaussagen abgestellt werden kann. Sie stimmen in den entscheidenden Punkten überein und stützen die Aussagen des Privatklägers (act. IV/143 f.), der im Übrigen unmittelbar nach dem Vorfall die Polizei verständigt hatte (act. IV/142). Der Beschuldigte ist daher wegen versuchter Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB) zu verurteilen. D. — Tatvorwurf der Widerhandlung gegen das AHVG und BVG 1.— Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, er habe in der Zeit vom 1. Februar 2007 bis 30. November 2007 als Geschäftsführer der Y. Immobilien seinem Arbeitnehmer A.K. regelmässig die gesetzlichen und vertraglichen AHV-, ALV- und BVG-Beiträge vom Lohn abgezogen, diese Beiträge in der Folge aber nicht den Sozialwerken abgeliefert. Der Beschuldigte habe im Rahmen der polizeilichen Befragung am 15. April 2010 eingestanden, die entsprechenden Abzüge gemacht, in der Folge aber nicht abgerechnet zu haben. Dadurch habe er sich der Widerhandlung im Sinne von Art. 87 Abs. 3 AHVG und Art. 76 Abs. 3 BVG schuldig gemacht (act. 2 S. 11 f. Ziff. 1.4.). 2.— Das Kantonsgericht ging davon aus, dass der Beschuldigte geständig sei. Dieser führte aus, es habe damals eine Überschwemmung

gegeben und die sechs Liegenschaften seien unter Wasser gestanden. Er habe die Zahlungen deshalb verschlampt, aber alles nachgezahlt. Beim Wechsel von der Einzelfirma zur AG nach der Überschwemmung habe er vergessen, die Beiträge für seine Angestellten nachzuzahlen. Für das Kantonsgericht war damit der eingeklagte Sachverhalt rechtsgenügend erstellt. Die rechtliche Würdigung durch den Staatsanwalt sei zutreffend. Entsprechend habe sich der Beschuldigte der Widerhandlungen gegen Art. 87 Abs. 3 AHVG und Art. 76 Abs. 3 BVG schuldig gemacht (act. 42 S. 38 f. E. VI.). 3.— Der Beschuldigte bestreitet vor Obergericht den Sachverhalt nicht, wirft jedoch die Frage der Verjährung auf (act. OG 19 S. 49). 4.1.— Nach Art. 87 Abs. 3 AHVG (in der bis Ende Dezember 2011 gültig gewesenen und hier anwendbaren Fassung; zur neuen Umschreibung des Tatbestands im Rahmen der Änderung gemäss Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des AHVG vom 3. Dezember 2010, BBl 2011 543 ff., insbes. S. 563) und dem gleich auszulegenden Art. 76 Abs. 3 BVG (BGE 122 IV 270 E. 2a) wird bestraft, wer als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht, sie indessen dem vorgesehenen Zweck entfremdet. Nach der Rechtsprechung setzen die beiden Tatbestände voraus, dass der Arbeitgeber im Zeitpunkt der Lohnauszahlung an die Arbeitnehmer die erforderlichen Mittel oder ein entsprechendes Substrat besitzt, das er nach der Auszahlung der Löhne dem Versicherungsträger zur Verfügung halten könnte. Strafbar im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Arbeitgeber, der es unterlässt, fällige Arbeitnehmerbeiträge im letztmöglichen Zeitpunkt zu überweisen, obwohl ihm das möglich gewesen wäre bzw. weil sich eine ihm vorwerfbare Verletzung der Substraterhaltungspflicht als für die Unterlassung kausal erweist. Überweist der Arbeitgeber die fälligen Arbeitnehmerbeiträge im letztmöglichen Zeitpunkt nicht, erfüllt er den Tatbestand der Zweckentfremdung nur dann, wenn er die Substraterhaltungspflicht verletzt hat (BGE 122 IV 270 E. 3 S. 276 ff.). Die bloße Nichtbezahlung der Beiträge ist somit nicht strafbar, wenn der Arbeitgeber nicht liquid war und auch die Substraterhaltungspflicht nicht verletzt hat (Urteil Bundesgericht 2C_465 und 466/2011 vom 10. Februar 2011 E. 3.7.4). Als letztmöglicher Überweisungszeitpunkt gilt nach der Rechtsprechung (Urteil Bundesgericht 6B_94/2010 vom 23. April 2010, E. 2.3 in fine) derjenige Zeitpunkt, an dem die von der Ausgleichskasse im Mahnverfahren angesetzte Nachfrist endet (Art. 4 Abs. 4 AHVG; Art. 34a AHVV). Im Bereich des BVG ist als letztmöglich jener Zeitpunkt anzunehmen, in dem ein die Leistungspflicht und Beitragshöhe definitiv festlegender Entscheid in Rechtskraft erwächst, so dass die Fortsetzung der Betreuung verlangt werden kann (BGE 122 IV 270 E. 3c S. 276 ff.). 4.2.— Weder in der Anklageschrift noch in der vorinstanzlichen Entscheidung sind Ausführungen zur Frage enthalten, ob der Beschuldigte die Beiträge auch im angeführten letztmöglichen Zeitpunkt nicht bezahlt oder dazu nicht in der Lage gewesen wäre und er die Substraterhaltungspflicht verletzt hat. Es finden sich in den Akten auch keine Unterlagen der AHV und der Pensionskasse, dass dem Beschuldigten die Beiträge in Rechnung gestellt worden wären. Ebenso wenig sind Unterlagen über die Zahlungsfähigkeit des Beschuldigten oder seiner Firmen im fraglichen Zeitraum (ab 2007) vorhanden. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass der Beschuldigte die Substraterhaltungspflicht verletzt hat noch wird ihm ein solcher Vorwurf in der Anklageschrift gemacht. Die bloße Nichtabrechnung und ■abrechnung der vom Lohn abgezogenen Sozialversicherungsbeiträge erfüllt die Tatbestände des Art. 87 Abs. 3 AHVG und Art. 76 Abs. 3 BVG nicht. Der Beschuldigte ist daher (auch) von der Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen freizusprechen. E. — Tatvorwurf der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz 1.— In der Anklageschrift

wird dem Beschuldigten des Weiteren zur Last gelegt, anlässlich einer Baustellenkontrolle am 11. März 2010 in B. an der R-gasse habe die Kantonspolizei Solothurn festgestellt, dass dort in der Liegenschaft des Beschuldigten Y.Y., Vater des Beschuldigten, und O.C. ohne Arbeitsbewilligung gearbeitet hätten. Die beiden Personen hätten Arbeitskleider getragen und seien mit Umbauarbeiten in der Küche und im Badezimmer beschäftigt gewesen. Es habe sich dabei um handwerkliche Arbeiten gehandelt, nicht um blosses Hobbyarbeiten. Die beiden Personen machten zwar geltend, dort freiwillig tätig gewesen zu sein, wobei O.C. immerhin die Erwartung hatte, möglicherweise vom Beschuldigten dafür ein Geschenk zu erhalten. Tatsache sei allerdings, dass auf der besagten Baustelle eigentliche Umbauarbeiten durchgeführt worden seien. Unbestritten sei auch, dass die beiden Personen als Ausländer nicht berechtigt gewesen seien, in der Schweiz zu arbeiten (act. 2 S. 12 f. Ziff. 1.5.). 2.— Das Kantonsgericht stellte fest, Y.Y. und O.C. hätten Arbeitskleider getragen und seien am Kontrolltag von ca. 09.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr auf der Baustelle gewesen, wobei O.C. nach eigenen Angaben durchgearbeitet habe. Es sei davon auszugehen, dass er mehrere Stunden Wände geschliffen oder ansonsten äquivalente Arbeiten vorgenommen habe. Y.Y. und O.C. seien ausländische Staatsangehörige, welche ohne Bewilligung handwerkliche Arbeiten in der Schweiz ausführten. Diese könnten von ihrem Umfang her nicht mehr als hobbymässig bezeichnet werden. E contrario sei ihre Tätigkeit als Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 11 AuG zu betrachten. Es sei dabei nicht das erste Mal gewesen, dass sie für den Beschuldigten in dieser Art und Weise tätig geworden seien. Der Beschuldigte sei als Arbeitgeber zu qualifizieren und er habe mangels eingeholter Bewilligung den Tatbestand erfüllt (act. 42 S. 39 ff. E. VII.). 3.— Der Beschuldigte machte vor Obergericht geltend, dass im konkreten Fall der Beschuldigte zu seinen Diensten Familienmitglieder beschäftigt habe, was nicht strafbar sei (act. OG 19 S. 50 oben). 4.1.— Nach Art. 117 Abs. 1 AuG wird bestraft, wer als Arbeitgeber vorsätzlich Ausländer beschäftigt, die in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind. Gemäss Art. 11 Abs. 2 AuG gilt als Erwerbstätigkeit jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt. Laut Art. 91 Abs. 1 AuG hat sich der Arbeitgeber vor dem Stellenantritt des Ausländers durch Einsicht in den Ausweis oder durch Nachfrage bei den zuständigen Behörden zu vergewissern, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Begriff Arbeitgeber weit zu fassen. „Beschäftigen“ bedeutet, jemanden eine Erwerbstätigkeit ausüben zu lassen. Auf die Natur des Rechtsverhältnisses kommt es nicht an (BGE 137 V 298 E. 1.3 S. 299 f., 128 IV 170 E. 4.1 S. 175). 4.2.— Aufgrund der Untersuchung ist erstellt, dass anlässlich einer Baustellenkontrolle am 11. März 2010 in der Liegenschaft des Beschuldigten an der R-gasse in B. die beiden in W./Deutschland wohnhaften türkischen Staatsangehörigen Y.Y. (Vater des Beschuldigten) und O.C. mit Renovationsarbeiten beschäftigt waren (act. IV/195-210). Beide verfügten über keine Arbeitsbewilligung. Das Kantonsgericht ging in Würdigung der Akten davon aus, dass die beiden Personen nicht das erste Mal für den Beschuldigten in dieser Art und Weise tätig gewesen seien und dass dieser mindestens in groben Zügen um ihre Arbeitseinsätze gewusst habe. Mit dem Kantonsgericht ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte wusste, dass Y.Y. und O.C. Renovationsarbeiten in seinem Haus verrichteten und über keine Arbeitsbewilligung verfügten. Bei den Arbeiten handelt es sich um solche Tätigkeiten, die üblicherweise nur gegen Entgelt verrichtet werden. Unerheblich ist, ob sie im konkreten Fall entschädigt worden sind; ebenfalls keine Rolle spielt, dass es sich bei einem Beschäftigten um den Vater des Beschuldigten handelte. Zu Recht hat schliesslich

das Kantonsgericht den Beschuldigten auch als Arbeitgeber im Sinne von Art. 117 Abs. 1 AuG qualifiziert. Es kann auf die Begründung in der vorinstanzlichen Entscheidung verwiesen werden (act. 42 S. 39 ff. E. VII.). Der Beschuldigte ist daher der Widerhandlungen gegen Art. 117 Abs. 1 AuG schuldig zu sprechen. III. Strafzumessung 1.—

E. 3.3

Die Beweiswürdigung und die Schlussfolgerungen des Kantonsgerichts lassen sich nicht beanstanden. Im Untersuchungsbericht des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich vom 6. April 2010 wird der Brandherd auf den Bereich Rezeption/Hotelhalle/Treppenhaus zum 1. Stock festgelegt (act. I/311 S. 6 Ziff. 5). Nicht zu klären vermochten die Experten aber, wie der Brand konkret entstand und was die Ursache war, wobei für sie Brandstiftung im Vordergrund steht (vorher E. II. A. 1.8 und 2.2.1. Bst. a). Selbst wenn man davon ausgeht, der Beschuldigte habe mit dem Stapeln der Matratzen im Bereich der Rezeption, mit der Lagerung von Lösungsmitteln, mit der Abschaltung der Brandmeldeanlage, Dulden des Umgangs mit Raucherwaren etc. Brandschutzvorschriften verletzt, so kommt ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst nicht in Frage. Liegt eine Missachtung von Brandverhütungsvorschriften vor, ist aber letztlich – wie hier – die Brandursache nicht auszumachen, so kann Art. 222 StGB mangels nachgewiesenem Kausalzusammenhang nicht erfüllt sein (BSK- Roelli/Fleischanderl, N 10 zu Art. 222 StGB mit Hinweisen). Der Beschuldigte ist daher auch vom Vorwurf der fahrlässigen Verursachung einer Feuersbrunst im Sinne von Art. 222 StGB freizusprechen. B. — Tatvorwurf des versuchten Betruges 1.— Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten in der Anklageschrift vom 26. Juli 2013 vor (act. 2), er habe anlässlich der Besprechung mit den Zürich-Versicherungen am 13. April 2010 eine Inventarliste der HotRest Inventar AG eingereicht. Er selber habe nach dem Erwerb der Liegenschaft keine eigene Inventarliste erstellt. Bei dieser Besprechung habe er bekannt gegeben, dass sich abgesehen von den markierten Positionen, welche Zimmermobiliar betroffen hätten, alle im Verzeichnis aufgeführten Gegenstände zum Zeitpunkt des Brandes im Hotel befunden hätten. Der Beschuldigte wolle all diese Gegenstände nämlich kurz vorher im Hotel gesehen haben. Anlässlich einer zweiten Besprechung mit der Zürich am 14. Mai 2010 habe er an dieser Version festgehalten. Am 28. April 2010 habe im Hotel Waldhaus in Braunwald diverses Mobiliar festgestellt und fotografiert werden können, welches im besagten Inventar der HotRest Inventar AG aufgeführt und vom Beschuldigten als verbrannt deklariert worden sei. Die Abklärungen der Polizei hätten ergeben, dass diese Gegenstände bereits im September 2008 vom Konkursamt Glarus aufgrund einer Freihandverkaufsverfügung aus der Konkursmasse herausgelöst und zu einem Preis von Fr. 15'000.- verkauft worden seien. Diese Gegenstände seien nicht dem Brand zum Opfer gefallen. Die entsprechende Schadensdeklaration des Beschuldigten (act. I/50 S. 5 ff., insbes. Frage 29) sei daher vorsätzlich falsch erfolgt. 2.— Die Staatsanwaltschaft umschreibt in der Anklage das inkriminierte betrügerische Vorgehen des Beschuldigten im Wesentlichen wie folgt (act. 2 S. 8 Bst. c): Im Verzeichnis der HotRest Inventar AG, welches der Beschuldigte seiner Versicherung als Grundlage für seine Ansprüche aus dem Brandfall eingegeben habe, seien einige Positionen gekennzeichnet. Es handle sich dabei um das Mobiliar von 19 Zimmern sowie vom Treppenaufgang vom

E. 5

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen.

E. 6

S.Y. hat für das Berufungsverfahren eine reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.■ zu bezahlen.

E. 7

S.Y. hat für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.■ zu bezahlen. Im Übrigen werden die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und der Untersuchung auf die Staatskasse genommen.

E. 8

S.Y. wird zu Lasten der Gerichtskasse für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 9'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) ausgerichtet. Für das Berufungsverfahren wird ihm ebenfalls eine reduzierte Parteientschädigung zuerkannt, deren Höhe nach Eingang der Honorarnote seines Rechtsvertreters mit separatem Beschluss festgesetzt wird.

E. 9

Schriftliche Mitteilung an: [...] Der Obergerichtspräsident

Der Gerichtsschreiber Zur Beachtung (Art. 44 Abs. 3 StGB) Aufschub des Vollzugs bedeutet, dass die bedingt aufgeschobene Strafe vorerst nicht vollzogen wird. Die aufgeschobene Geldstrafe muss vorerst nicht bezahlt werden. Begeht der Verurteilte bis zum Ende der festgesetzten Probezeit kein neues Verbrechen oder Vergehen, so wird die aufgeschobene Strafe definitiv nicht mehr vollzogen. Andernfalls wird im neuen Verfahren über den Vollzug der bedingt vollziehbaren Strafe entschieden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.